

BMUKK-11.907/0001-IV/3/2009

Eingang Nr. Entrata nr.: 29942 E		
z. Erl. Resp. R/B	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z.K. a.G.	18. Nov. 2009	z.K. a.G.
z.K. a.G.		z.K. a.G.
Aktenzahl/ pos. arch.:		
 Galleria di Bass del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Brennerbasistunnel, Tirol
Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten
Verfahren nach § 5 DMSG

BESCHIED

Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur hat entschieden:

SPRUCH

Der Berufung des Prämonstratenser Chorherrenstifts Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, gegen Spruchteil D des Teilbescheids des Landeshauptmannes von Tirol vom 16. April 2009, ZI. IIIa1-W-37.101/85, W-37.102/72, W-37.103/72, wird gemäß § 66 Abs. 2 AVG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, sowie in Zusammenhalt mit dem Bundesministerien-gesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid hinsichtlich des Spruchteils D in jenem Umfang behoben und die Angelegenheit zur umfas-senden Feststellung des Sachverhalts sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen wird, als das Kraft § 2 DMSG unter Denkmalschutz stehende Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten betroffen ist.

BEGRÜNDUNG

Mit Bescheid vom 16. April 2009, ZI. IIIa1-W-37.101/85, W-37.102/72, W-37.103/72, erteilte der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Behörde für das teilkonzentrierte Verfahren gemäß § 24 Abs. 3, 6 und 8 UVP-G 2000 für teilkonzentrierte Verfahren Denkmalschutz der Antrag-stellerin, der Brenner Basistunnel BBT SE, die denkmalschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 5 DMSG für die Veränderung der Umgebung des Prämonstratenser Chorherrenstiftes Wilten

sowie die Zerstörung einer Gartenmauer des Chorherrenstifts in Innsbruck während der Errichtung und des Betriebs des Brenner Basistunnels nach Maßgabe des Einreichprojektes.

Dem angefochtenen Bescheid lagen eine Stellungnahme des Gutachters für Denkmalschutz im teilkonzentrierten Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz, Dr. Christian Mayer, sowie eine Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes zugrunde.

Dr. Christian Mayer führte aus, die Angaben der Konsenswerberin zur Veränderung des Denkmals Stift Wilten seien vollständig und plausibel und die angebotenen Maßnahmen aus fachlicher Sicht ausreichend und ziel führend. Ergänzend werde hinzugefügt, dass die archäologischen Untersuchungen vor dem eigentlichen Baubeginn durchzuführen und abzuschließen seien. Die Bewilligung zur Veränderung des Denkmals könne nur für die im Einreichoperat angegebenen Flächen gültig sein. Gestalterische Maßnahmen für die wieder zu errichtenden Teile der Stiftsmauer hätten in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt zu erfolgen. Bei Einhaltung der im Einreichoperat des Verfahrens durch den Konsenswerber angebotenen Maßnahmen könne aus fachlicher Sicht einer Veränderung des Denkmals entsprechend § 5 Abs. 1 zugestimmt werden.

Das Bundesdenkmalamt legte in seiner Stellungnahme dar, von der Baumaßnahme Brennerbasistunnel sei das denkmalgeschützte Areal des Stiftes Wilten durch die Veränderung der ostseitigen Klostermauer insofern betroffen, als diese während der Bauphase abgetragen und anschließend wieder errichtet werde. Detailfestlegungen hätten im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zu erfolgen, die von den Bauarbeiten betroffenen Flächen seien vor den eigentlichen Baumaßnahmen archäologisch zu untersuchen. Die Grabungen seien vor dem Beginn der eigentlichen Bauarbeiten durchzuführen und abzuschließen. Unter diesen Voraussetzungen bestehe von Seiten des Bundesdenkmalamts kein Einwand gegen die Veränderung der im Operat dargestellten Teile der Stiftsmauer und des Klostergartens.

Gegen diesen Bescheid erhob das Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung und führte aus, dem Bescheid lasse sich keine Begründung entnehmen. Es werde lediglich auf eine Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes bzw. des Gutachters für Denkmalschutz verwiesen. Eine Begründung sei jedoch gemäß § 60 AVG wesentlicher Bestandteil des Bescheides, zumal auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung von Seiten des Berufungswerbers Einwendungen erhoben worden seien. Gemäß § 26 Z. 1 DMSG habe der Eigentümer gemäß § 27 jedenfalls Parteistellung und sei daher zur Erhebung von Einwendungen berechtigt. Gemäß § 5 DMSG sei die Bewilligung der Zerstörung oder Veränderung des Denkmals an die bescheidmäßige Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gebunden. Des Weiteren sei gemäß § 5 Abs. 5 DMSG der Denkmalbeirat zu hören, beides sei

im vorliegenden Fall nicht erfolgt. Zudem sei auf § 28 Abs. 1 DMSG hinzuweisen, wonach sämtliche Bescheide, welche aufgrund des Denkmalschutzgesetzes ergehen, schriftlich zu erlassen und auch bei voller Stattgebung zu begründen seien. § 58 Abs. 2 AVG gelte hinsichtlich einer möglichen Begründungsfreiheit nicht, der Bescheid sei daher mangelhaft.

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Tirol vom 9. Juni 2009, Zl. IIIa1-W-37.101/93, W-37.102/80, W-37.103/80, wurde der Berufung des Prämonstratenser Chorherrenstiftes Wilten die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Die Berufungsbehörde hat erwogen:

Gemäß § 5 Abs. 1 DMSG bedarf die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals einer Bewilligung, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug. Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat alle vom Antragsteller geltend gemachten oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe, die für eine Zerstörung oder Veränderung sprechen, gegenüber jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen.

Werden durch Verfahren, die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften in Form von Verfahrenskonzentrationen durchgeführt werden, Objekte, die unter Denkmalschutz stehen, in einer Weise betroffen, dass Genehmigungen nach dem DMSG erforderlich wären, so sind den Verfahren gemäß § 5 Abs. 8 DMSG Sachverständige beizuziehen, die vom Bundesdenkmalamt nominiert werden, es sei denn, das Bundesdenkmalamt verzichtet auf eine Nominierung oder gibt innerhalb einer zu setzenden, eine Woche nicht unterschreitenden Frist keine Nominierung ab. Dem Bundesdenkmalamt kommt in diesen Verfahren Parteistellung zu.

Aus § 28 Abs. 1 DMSG ergibt sich die Begründungspflicht auch für jene Bescheide, welche dem verfahrenseinleitenden Antrag vollinhaltlich stattgeben; § 58 Abs. 2 AVG gilt hinsichtlich einer möglichen Begründungsfreiheit nicht. § 28 Abs. 1 DMSG stellt somit hinsichtlich § 58 Abs. 2 AVG eine lex specialis dar.

Die Berufungsbehörde stellt eingangs fest, dass sich dem angefochtenen Bescheid nicht entnehmen lässt, auf welchen entscheidungsrelevanten Sachverhalt sich die erstinstanzliche Behörde stützt. So enthält der erstinstanzliche Bescheid etwa keine genaue Darstellung der von der Antragstellerin anlässlich der Errichtung des Brenner Basistunnels geplanten Veränderungen bzw. Zerstörungen im Bereich des Prämonstratenser Chorherrenstiftes Wilten. Zwar wird im Bescheid wiederholt auf das denkmalschutzrechtliche Einreichoperat der Antragstellerin

Bezug genommen, dieses jedoch nicht zum Bescheidinhalt erhoben. Der genaue Umfang der erteilten Bewilligung bleibt daher unklar und lässt sich aus dem erstinstanzlichen Bescheid alleine nicht entnehmen. Der Hinweis auf den verfahrenseinleitenden Antrag genügt dem Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs. 1 AVG jedenfalls nicht.

Der erstinstanzliche Bescheid gibt im weiteren Verlauf die Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes bzw. des Gutachters für Denkmalschutz wieder. Es ist jedoch nicht erkennbar, welche Schlussfolgerungen die erstinstanzliche Behörde aus ihnen gezogen hat. Entgegen § 5 Abs. 1 DMSG findet auch keinerlei Abwägung der für bzw. gegen eine Veränderung oder Zerstörung des Denkmals sprechenden Gründe statt. Zudem fehlt eine Auseinandersetzung mit Stellungnahmen des Berufungswerbers bzw. der Hinweis, dass von dieser Seite keine Einwendungen erhoben wurden. Vor diesem Hintergrund kommt die Berufungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der erstinstanzliche Bescheid keine hinreichende Begründung aufweist.

Daraus folgt, dass neue Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts, insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Beiziehung von Sachverständigen, notwendig sind.

Aufgrund der mangelhaften Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes sowie der fehlenden Begründung des erstinstanzlichen Bescheids gibt die Berufungsbehörde dem Antrag des Berufungswerbers statt, hebt den bekämpften Bescheid in dem aus dem Spruch ersichtlichen Umfang auf, und verweist unter Bedachtnahme auf die Verfahrensökonomie die Angelegenheit zur mündlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die erstinstanzliche Behörde zurück.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

HINWEIS

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungs- und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss – außer in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen – von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist zu vergewähren.

Ergeht an:

1.
Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten
z. H. RA Dr. Klaus Nuener
Anichstraße 40
6020 Innsbruck

2.
Brenner Basistunnel BBT SE
z. H. Herrn Dr. Johann Hager
Grabenweg 3
6020 Innsbruck

3.
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

unter Anschluss der Verwaltungsunterlagen

4.
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien

Wien, 13. November 2009

Für die Bundesministerin:

Dr. Elsa Brunner

Elektronisch gefertigt

